



SCHWIMMBECKEN

Bei der Jahreshauptversammlung 1993 wurde ein Antrag auf Untersagung des Aufstellens von Schwimmbecken und die Anlegung von übergroßen oder begehbaren Biotopen eingebracht und abgestimmt, sowie anschließend in der Gartenordnung verankert.

Gartenordnung des Welser Kleingärtner – Vereins

§ 7 Wasserbezug (Auszug)

Schwimmbecken und dgl. sind nicht gestattet, ausgenommen sind Kinderplanschbecken, die einen Innendurchmesser von 2 m und eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten dürfen. Solche dürfen aber nicht befestigt oder versenkt werden.

